

gebäude versicherung^{luzern}

wir sichern und versichern

Brandschutz Einfamilienhäuser sicher bauen

Weisungsblatt 6/1, Januar 2015



Dieses Weisungsblatt enthält einen Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden brandschutztechnischen Anforderungen für Einfamilienhäuser. Rechtlich verbindlich ist der vollständige Wortlaut der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die dazugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern stehen auf www.gvl.ch als PDF zur Verfügung.

Für Einfamilienhäuser muss die Qualitätssicherungsstufe QSS1 umgesetzt werden. Es sind jedoch keine Brandschutznachweise resp. Brandschutzpläne einzureichen.

Gebäudeabstände

Der Gebäudeabstand hat der Summe der gesetzlichen Grenzabstände zu entsprechen.

Die Brandschutzabstände betragen mindestens:

- 4 m, wenn die Aussenwände eine äusserste Schicht aus Baustoffen der RF1 aufweisen.
- 5 m, wenn eine Aussenwand eine brennbare äusserste Schicht aufweist.
- 6 m, wenn beide Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen.

Tragwerke Brandabschnitte

Es werden keine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Tragwerken gestellt. Brandabschnitte sind erforderlich bei Holzheizungen und bei Brennstofflagerungen (siehe unten).

Wärmetechnische Anlagen

Meldepflicht

Werden Feuerungs- oder Rauchabzugsanlagen neu erstellt oder abgeändert, so hat dies der Eigentümer

vor der Ausführung dem zuständigen Kaminfegermeister anzuzeigen. Jede im Rohbau fertige, neue oder geänderte Feuerungs- und Rauchabzugsanlage ist vom Kaminfegermeister kontrollieren zu lassen, bevor sie eingedeckt oder verputzt wird.

Aufstellungsräume

Bei Feuerungsaggregaten für flüssige und gasförmige Brennstoffe können Bauart und Ausbau des Heizraums beliebig sein.

Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe, die auch der Beheizung des Aufstellraums dienen, können in ständig benutzten Räumen wie Küche und Wohnzimmer aufgestellt werden.

Heizräume für Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe (z. B. Pelletsheizungen ohne Brennstofflagerung) sind in Räumen mit Feuerwiderstand EI 30 und Türen EI 30 aufzustellen.

Wärmepumpen

Wärmepumpen mit nicht brennbaren Kältemitteln und elektrischem Antrieb können in Räumen beliebiger Bauart und Ausbau aufgestellt werden.

Zusätzlich gelten für die Aufstellung von Wärmepumpen mit brennbaren und giftigen Kältemitteln spezielle Anforderungen.

Ableitung der Abgase

In Einfamilienhäusern sind Abgasanlagen ausserhalb des Aufstellraums des Feuerungsaggregats mit Feuerwiderstand EI 30 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) auszuführen, oder in einem Brandschutzelement mit Feuerwiderstand EI 30 aus Baustoffen der RF1 (dauerwärmebeständig) einzubauen.

Luft-Abgas-Systeme (LAS, Klasse T080) von kondensierenden, raumluftunabhängigen Feuerungsaggregaten für flüssige und gasförmige Brennstoffe können ausserhalb des Aufstellraums ohne Brandschutzelement geführt werden (nur wenn keine Brennstofflagerung im Aufstellraum ist).

Brennstofflagerung

Allgemeines

Brennstoffe sind vom Feuerungsaggregat so weit entfernt zu halten oder abzuschirmen, dass keine Brandgefahr besteht.

Lagerräume für feste Brennstoffe

In Einfamilienhäusern können Holzbrennstoffe bis max. 5 m³ in Räumen beliebiger Bauart gelagert werden.

In separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 dürfen max. 10 m³ Holzbrennstoffe hinter einer Abschrankung im Abstand von 1 m zum Feuerungsaggregat gelagert werden. Hinter einer durchgehenden staubdichten Abtrennung (z. B. Gewebe-, Metalltank) dürfen maximal 15 m³ Pellets gelagert werden.

Separate Pelletslager müssen als Räume mit Feuerwiderstand EI 60 ausgeführt werden. Sie müssen Ausraumöffnungen aufweisen und so belüftet werden, dass eine gefährliche CO-Konzentration vermieden wird. Im Pelletslager sind nur die installationsbedingt notwendigen elektrischen Einrichtungen zulässig.

Zum Anfeuern notwendige, leicht entzündbare Stoffe wie Holzwolle, Stroh, Papier und dergleichen dürfen im Heizraum nur in verschlossenen Behältern aus Baustoffen der RF1 aufbewahrt werden.

Lagerräume für flüssige Brennstoffe

In separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 darf Heizöl bis 4000 l in Kleintanks oder bis 8000 l in Stahltanks gelagert werden.

In Räumen mit Feuerwiderstand EI 30 und geringem Brandrisiko dürfen maximal 2000 l Heizöl gelagert werden.

Bei Lagerungen über 2000 l Heizöl in Tankräumen müssen diese Feuerwiderstand EI 60 erfüllen.

Die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe» sind zusätzlich zu beachten.

Lufttechnische Anlagen

Allgemein

Lüftungsleitungen sind mindestens aus Baustoffen der RF3 auszuführen.

Dampfabzüge Küche

Abluftleitungen von Küchenabfluthauben sind aus Baustoffen der RF1 auszuführen.

Wird die Abluft über Küchenabfluthauben dem Wärmerückgewinnungsaggregat zurückgeführt, ist unmittelbar nach der Küchenabfluthaube eine VKF- anerkannte, geeignete Absperrvorrichtung einzubauen. Die weiterführenden Lüftungsleitungen sind mindestens aus Baustoffen der RF 3 auszuführen.

Baustoffe und Bauteile

Bedachungen

Die oberste Schicht von Bedachungen muss nicht-brennbar sein. Flachdächer sind gemäss Weisungsblatt 6/2 zu erstellen.

Brandmauern

Bei zusammengebauten Einfamilienhäusern ist auf der Parzellengrenze eine Brandmauer mit Feuerwiderstand REI 60 gemäss der Brandschutzerläuterung «Brandmauern» zu erstellen.

Brandbekämpfung

Sofern das Gebäude nicht mit 100 m Schlauchlänge ab bestehendem Hydrant erreicht werden kann, ist das Hydrantennetz zweckmässig zu erweitern. Die Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Die konkreten Anforderungen sind in Absprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommando festzulegen.

Es brennt – was tun?

1. Alarmieren, Telefon 118	Wo brennt's? Was brennt?
2. Retten	Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch